

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. September 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 69), geändert durch Ordnung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) in Verbindung mit der Berichtigung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 14 S. 169) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft bietet das Fach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist. Einschlägige Studiengänge sind Studiengänge mit einem erziehungswissenschaftlichem Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten. Zur Erreichung der 90 Leistungspunkte können Angleichungsstudien im Umfang von max. 30 Leistungspunkten zur Auflage gemacht werden (§ 4 Abs. 4 MPO).
- (2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:
 - Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums,
 - Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument,
 - ein Exposé von ca. 1-2 Seiten, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und das angestrebte Profil im Studiengang M. A. „Erziehungswissenschaft“ enthalten, sowie dazu dienen, Vorkenntnisse in Erziehungswissenschaft darzustellen und nachzuweisen.

Die eingereichten Unterlagen der Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs bis 1,3	12
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 1,4 bis 1,5	11
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 1,6 bis 2,0	10
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 2, 1 bis 2,5	9
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 2,6 bis 3,0	8
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 3,1 bis 3,5	7
Exposé	0-7

- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als „voll geeignet“, wenn sie oder er eine Mindestpunktzahl von 12 Punkten erreicht hat. Bewerberinnen und Bewerber die 9-11 Punkte erhalten, gelten als „bedingt geeignet“ und Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 9 Punkte erreichen gelten als „nicht geeignet“.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Auswahlgremium, das von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft eingesetzt wird und aus zwei im Studiengang lehrenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einem beratenden studentischen Mitglied besteht. Das Auswahlgremium kann den Zugang mit der Auflage verbinden, dass nur bestimmte Module gewählt werden dürfen.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der „voll geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 2. die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle „voll geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der „voll geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2. Abs. 2 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt zunächst die Gesamtnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für das Exposé vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Reihenfolge der Zulassung.
- (3) Sind die verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis des in Absatz 1 genannten Verfahrens nicht besetzt, werden die Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund der schriftlichen Unterlagen als „bedingt geeignet“ eingeschätzt werden, zu einem geleiteten Auswahlgespräch von 15-20 Minuten Dauer eingeladen, das von einem Mitglied des Auswahlgremiums und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, die vom Auswahlgremium bestellt werden, durchgeführt wird. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein

wird, das Studium des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft“ erfolgreich zu absolvieren. Wesentliche Gegenstände des Gesprächs und die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Für das Auswahlgespräch werden weitere 0 - 3 Punkte vergeben. Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber auf diese Weise zusammen mit dem Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens die erforderlichen 12 Punkte, wird sie oder er zum Studium zugelassen. Würde auf diese Weise die Zahl der verfügbaren Plätze überschritten, erfolgt die Vergabe entsprechend den in Absatz 2 dargelegten Grundsätzen.

- (4) Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
 (5) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

5. Studium des Fachs (§ 7 Abs.1 MPO Fw.)

5.1 Fachliche Basis

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 1	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	14	8	1	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 2	Methodologien und Methoden empirischer Sozialforschung	11	6	1	0-1 ¹	0-1 ¹	
Summe:		25	14		1	1	

¹ In den Modulen ME 1 und ME 2 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon ist eine benotet und eine unbenotet zu erbringen.

5.2 Profile

5.2.1 Profil „Soziale Arbeit“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 3	Akteure & Beteiligung	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 4	Organisation & soziale Dienste	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 5	Gesellschaft & Sozialpolitik	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 6- 19	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 6- 19	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 20	Projektstudien ³	15	4	3/4	1		ME 1 u. 2 und ME 3, 4 o. 5
	Masterarbeit	20		4	1		ME 1 u. 2 und 2 Module aus ME 3-5
Summe:		95	29		4	3	

¹ In den Modulen ME 3 und ME 4 und ME 5 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon sind zwei benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module ME 6-19 gewählt werden.

³ Die Projektstudien schließen eine Praxisphase von 270 Std. ein.

5.2.2 Profil „Beratung“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 6	Theorie und Systematik Pädagogischer Beratung	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 7	Spezielle Anwendungsfelder pädagogischer Beratung	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 8	Entwicklungslinien Pädagogischer Beratung	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 3-5 u. 9-19	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 3-5 u. 9-19	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 20	Projektstudien ³	15	4	3/4	1		ME 1 u. 2 und ME 6, 7 o. 8
	Masterarbeit	20		4	1		ME 1 u. 2 und 2 Module aus ME 6-8
Summe:		95	29		4	3	

¹ In den Modulen ME 6 und ME 7 und ME 8 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon sind zwei benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module ME 3-5 und ME 9-19 gewählt werden.

³ Die Projektstudien schließen eine Praxisphase von 270 Std. ein.

5.2.3 Profil „Weiterbildung“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 9	Theoretische Ansätze und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 10	Lernen im Erwachsenenalter	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 11	(Weiter)Bildungsmanagement	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 3-8 u. 12-19	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 3-8 u. 12-19	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 20	Projektstudien ³	15	4	3/4	1		ME 1 u. 2 und ME 9, 10 o. 11
	Masterarbeit	20		4	1		ME 1 u. 2 und zwei Module aus ME 9-11
Summe:		95	29		4	3	

¹ In den Modulen ME 9 und ME 10 und ME 11 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon sind zwei benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module ME 3-8 und ME 12-19 gewählt werden.

³ Die Projektstudien schließen eine Praxisphase von 270 Std. ein.

5.2.4 Profil „Medien“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 12	Medien in Lehr-/Lernprozessen	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 13	Theoretische Grundlegung der Medienpädagogik	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 14	Professionelle Aspekte der Medienpädagogik	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 3-11 u. 15-19	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 3-11 u. 15-19	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 20	Projektstudien ³	15	4	3/4	1		ME 1 u. 2 und ME 12, 13 o. 14
	Masterarbeit	20		4	1		ME 1 u. 2 und zwei Module aus ME 12-14
Summe:		95	29		4	3	

¹ In den Modulen ME 12 und ME 13 und ME 14 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon sind zwei benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module ME 3-11 und ME 15-19 gewählt werden.

³ Die Projektstudien schließen eine Praxisphase von 270 Std. ein.

5.2.5 Profil „Migrationspädagogik“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 15	Pädagogik in der Einwanderungsgesellschaft	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 16	Pädagogik und Differenz	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 17	Kulturarbeit	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 3-14 u. 18, 19	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 3-14 u. 18, 19	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 20	Projektstudien ³	15	4	3/4	1		ME 1 u. 2 und ME 15, 16 o. 17
	Masterarbeit	20		4	1		ME 1 u. 2 und zwei Module aus ME 15-17
Summe:		95	29		4	3	

¹ In den Modulen ME 15 und ME 16 und ME 17 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon sind zwei benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module ME 3-14 und ME 18-19 gewählt werden.

³ Die Projektstudien schließen eine Praxisphase von 270 Std. ein.

5.2.6 Wahlpflichtbereich „Erziehungswissenschaftliche Forschung im Bildungs- und Sozialbereich“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 18 ¹	Erziehungswissenschaftliche Forschungsprojekte	12	5	3		1	
ME 19 ¹	Forschungsmethoden II	12	5	3		1	

¹ Die Module ME 18 und ME 19 können nur als Ergänzungsmodule (Wahlpflichtmodule) zu einem Professionsprofil studiert werden. Wird der Bereich gewählt, müssen beide Module studiert werden.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Erziehungswissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation, Anfertigen eines Sitzungsprotokolls, schriftliche Diskussionsbeiträge im Rahmen einer Lernplattform etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - mündliche Einzelleistung von höchstens 30 Minuten Dauer,
 - Klausur von 2 Stunden Dauer,
 - Hausarbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten,
 - mündliche Präsentation mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 6-8 Seiten,
 - Portfolios die verschiedene mediale Formen zusammenführen.Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Bei schriftlichen Einzelleistungen ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus ist die schriftliche Einzelleistung in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.
- (6) Regelungen zur Masterarbeit
Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Erziehungswissenschaft ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Sie kann frühestens ausgegeben werden, wenn die Module ME1 und ME 2 der fachlichen Basis und mindestens zwei der drei Pflichtmodule des gewählten Profils abgeschlossen sind. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen und kann in begründeten Fällen verlängert werden (MPO Fw. § 10 a). Die Arbeit ist in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

7. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 31. Oktober und 12. Dezember 2007.

Bielefeld, den 1. September 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 15. Juli 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 261) erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 261) wird wie folgt geändert:

1. Ziffern 2. bis 3. erhalten folgende Fassung:

"2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist. Einschlägige Studiengänge sind Studiengänge mit einem erziehungswissenschaftlichem Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten. Zur Erreichung der 90 Leistungspunkte können Angleichungsstudien im Umfang von max. 30 Leistungspunkten zur Auflage gemacht werden (§ 4 Abs. 4 MPO).
- (2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:
 - Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums,
 - Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument,
 - ein Diploma Supplement (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument,
 - ein Exposé von ca. 1-2 Seiten, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und das angestrebte Profil im Studiengang M. A. „Erziehungswissenschaft“ enthalten, sowie dazu dienen, Vorkenntnisse in Erziehungswissenschaft darzustellen und nachzuweisen.

Die eingereichten Unterlagen der Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs bis 1,3	12
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 1,4 bis 1,5	11
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 1,6 bis 2,0	10
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 2, 1 bis 2,5	9
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 2,6 bis 3,0	8
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs 3,1 bis 3,5	7
Exposé	0-6

Liegt noch keine Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als „geeignet“ und erhält Zugang, wenn sie oder er eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht hat. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 13 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Auswahlgremium, das von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft eingesetzt wird und aus zwei im Studiengang lehrenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einem beratenden studentischen Mitglied besteht. Das Auswahlgremium kann den Zugang mit der Auflage verbinden, dass nur bestimmte Module gewählt werden dürfen.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der „geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 2. die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle „geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der „geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2. Abs. 2 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt zunächst die Gesamtnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für das Exposé vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Reihenfolge der Zulassung.

- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

2. Fußnote 3 unter Ziffer 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4 und 5.2.5 erhält folgende Fassung

³ Die Projektstudien schließen ein Praxisphase von 240 Std. ein. "

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Regelungen zum Zugangsverfahren gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 27. Mai 2009

Bielefeld, den 15. Juli 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann